

1. Leitung der Veranstaltung

Die Leitung haben der Vorstand des ECE Euskirchen,

2. Veranstaltungsort

Vorgaben des Vermieters.

Die Börsenplätze gekennzeichnet.

Außerhalb dieser Flächen dürfen keine Stände errichtet werden.

3. Öffnungszeiten

Siehe Einladung.

Aufbau siehe Einladung.

4. Haftung

Für Form und Inhalte seiner Präsentation, der Vorträge sowie Darbietungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Der Veranstalter lehnt hierfür jede Verantwortung ab.

Der Veranstalter ECE haftet nicht für höhere Gewalt. Ebenso übernimmt er keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden.

Der ECE übernimmt für die Veranstaltung keinerlei Haftung.

Die allgemeine Beaufsichtigung des Geländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der jeweilige Börsianer selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung.

5. Zulassung und Platzzuweisung

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung der Aussteller und die Platzzuweisung. Er behält sich vor, Anmeldungen ohne nähere Begründung abzulehnen und die Breite einzelner Standflächen zu reduzieren. Einen Rechtsanspruch hieraus kann der Antragsteller nicht ableiten. Über einen Konkurrenzausschluss entscheidet alleine der Veranstalter.

Die Leitung der Veranstaltung teilt den Bewerbern die Standplätze zu. Besondere Wünsche der Aussteller bezüglich des Standortes und des Standplatzes werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Kurzfristige Änderungen sind bis zum Beginn der Veranstaltung möglich.

6. Untervermietung und Sammelausstellung

Eine Untervermietung der Standfläche ist grundsätzlich untersagt. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Platz Dritten zu überlassen oder weiterzuvermieten. Sammelausstellungen, d. h. gemeinschaftliches Ausstellen mehrerer auf einem, einem Aussteller zugewiesenen Platz sind nur mit Genehmigung durch die Leitung der Veranstaltung zulässig. Die Ausweitung der Standfläche – nach vorne, in die breite und nach hinten - ist ohne Einwilligung des Veranstalters nicht erlaubt.

7. Standmiete

Die Standmiete beträgt siehe Einladung je laufenden Meter. Der genannte Preis versteht sich für eine Frontbreite von 1 Meter. Wird – bedingt durch die Präsentation – eine größere Fläche benötigt, erfolgt die Festsetzung der Standgebühr nach Absprache mit dem Veranstalter. Der Bedarf an einer Versorgung mit Strom ist dem Veranstalter mit der Anmeldung zur Teilnahme als Aussteller an der Ausstellung mitzuteilen.

8. Rücktritt des Ausstellers

Der Aussteller hat einen eventuellen Rücktritt von seiner Anmeldung schriftlich dem Veranstalter mitzuteilen. Erfolgt ein Rücktritt, wird die volle Standmiete fällig, sofern der Stand nicht weitervermietet werden kann.

9. Sauberkeit, Ordnung und Brandschutz

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Abfall zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Reste von Speisen und Getränken sowie sperrige Verpackungen.

Für den übrigen, im Rahmen vergleichbarer Veranstaltungen anfallenden Müll wird der Veranstalter Behälter aufstellen. Die Kosten dafür sind in der Standgebühr enthalten.

Es ist darauf zu achten, eine angemessene Lautstärke von Beschallungseinrichtungen am Stand einzuhalten.

Für die Verkleidung der Ausstellungsanlagen dürfen nur schwer entflammare Stoffe verwendet werden. Leicht entflammare Gegenstände sind außerhalb des Ausstellungsgeländes zu lagern (gilt für alle Teilnehmer) der Veranstaltung.

10. Genehmigungen

Der Verkauf von Speisen, Getränken, Erfrischungen, Genussmittel und Lebensmitteln aller Art bedarf ausdrücklicher Genehmigung der Veranstaltungsleitung und ist in erster Linie dem gastronomischen Betrieb in der Eingangshalle vorbehalten.

Musikaufführungen bzw. Musikwiedergaben müssen der GEMA eigenständig angemeldet und bezahlt werden.

11. Zu- und Abfahrtswege

Während der Ausstellung müssen alle Zu- und Abfahrtswege unbedingt freigehalten werden, dies gilt insbesondere für die Fluchtwege. Dies gilt auch für die Zeit des Auf- und Abbaus.

12. Abbau

Der Abbau der Ausstellungstände darf erst um 16 Uhr beginnen und muss bis 18 Uhr am letzten Veranstaltungstag erfolgt sein.

13. Strom

Für die Versorgung mit Strom sorgt der Veranstalter. Insbesondere bei der Stromverbindung ist darauf zu achten, dass technisch einwandfreie Verlängerungskabel und Mehrfachsteckdosen und/oder – leisten verwendet werden. Kabeltrommeln sind vollständig abzuwickeln.

Elektrische Installationen dürfen nur durch Fachleute und in Abstimmung mit der Leitung der Veranstaltung ausgeführt werden.

14. Hausrecht

Die Leitung der Veranstaltung übt Hausrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände aus.

Stand 18.01.2025